Almtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

Sonntag, 13.03.2011 Amtliche Bekanntmachungen

Der Stadtrat Schönbeck (Elbe) hat in der Sitzung am 10.03.2011 den Beschluss-Nummer: 0244/2011 gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nummer: 0244/2011 Auslegungsbeschluss

Entwurf Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 55 "Schillerstraße"

Der Stadtrat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 55 "Schillerstraße", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung zu und beschließt, dass diese Planunterlagen gemäß § 3 (2) i. v. m. § 4 (2) Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats gemäß § 13 (2) Nr. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt werden. Die Planaufstellung erfolgt gemäß § 13 a Abs. 2 ff. Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren. gez. Haase

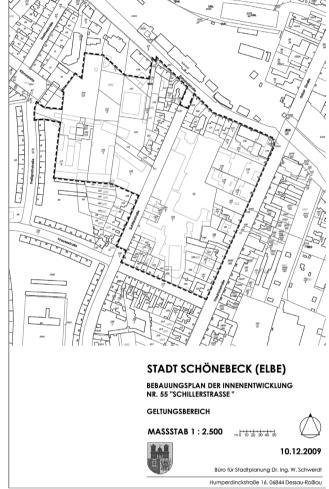
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 55 "Schillerstraße" Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 10.03.2011 den Entwurf des Be-

bauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 55 "Schillerstraße" bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, gebilligt und diese Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Das östlich und westlich der Schillerstraße liegende Plangebiet wird begrenzt:

im Norden durch den Verlauf der Bahnhofstraße zwischen den Grundstücken der Bahnhofstraße 15 und der Einmündung in die Friedrichstraße, mit Ausnahme von Grundstücksteilen der Grundstücke Bahnhofstraße 11 und 13 und einem Teil der Einmündungssituation der Schillerstraße in die Bahnhofstraße: im Osten durch den angrenzenden Verlauf der Friedrichstraße; im Süden durch den östlichen Abschnitt der Krausestraße, die hier weiter nach Süden verlaufende Schillerstraße sowie Gartenzonen bzw. Garagenstandorte der angrenzenden Wohnbebauung der westlichen Krausestraße sowie Schillerstraße;

im Westen durch rückwärtige Freiraumbereiche der Wohnbebauung entlang der Freiligrathstraße, dem Körnerplatz sowie der hier bereits zur Goethestraße in zweiter Reihe eingefügten Wohnbebauung, welche sich durch eine nördliche Zufahrt zur Bahnhofstraße erschlossen zeigt. Die Abgrenzung des Plangebietes ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Mit dem Bebauungsplan soll für die Fläche des ehemaligen Gummiwerkes Baurecht zur städtebaulichen Neuordnung dieses Gebietes geschaffen werden. Die städtebau-liche Zielstellung ist zweigeteilt. In dem östlich der Schillerstraße, zwischen Schillerstraße und Friedrichstraße, liegenden Gebiet ist beabsichtigt, ein Stadtquartier mit Einkaufsfunktionen in Nachbarschaft zu den bestehenden Wohn-/Mischnutzungen, auf dem Gelände des ehemaligen Gummiwerkes zu etablieren. In dem westlich der Schillerstraße liegenden Gebiet soll vorwiegend Wohnbebauung entstehen können. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a (2) und (3) BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Uprüfung nach § 2 (4) und ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt. Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch

unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Das gilt auch für die nach UVPG - Anlage 1 Nr. 18.8 angezeigte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG. Eine UVPG-Pflicht wird im Ergebnis durch Eine die Festsetzungsinhalte des vorliegenden Bebauungsplanes nicht begründet. Die Belange des Umweltschutzes werden durch den Bebauungsplan dennoch beachtet, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach BNatSchG ist Bestandteil des Planverfahrens. Zum Bebauungsplan wurde ein schalltechnisches Gutachten (Anla-

ge zur Begründung) erarbeitet.

Gemäß § 3 Abs. (2) Satz 1 BauGB liegen der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 55 "Schillerstraße" und die Begründung in der Zeit vom 21.03.2011 bis einschließlich 26.04.2011

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe)

Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe), während der Dienstzeiten montags

von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr von 08:00 - 12:00 dienstags mittwochs von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr von 08:00 - 12:00 Uhr donnerstags freitags zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/

Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden. Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: http://www.schoenebeck-elbe.de eingesehen werden.

Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail unter: D.Lubbik@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 55 "Schillerstraße" unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmä-

Bigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist gemäß § 3 (2) Satz 2

BauGB unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Schönebeck (Elbe), 13.03.2011

Haase Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1. 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.